

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Bevi Power Plus

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: BeviClean GmbH

Straße/Postfach: Carl-Benz-Straße 5

PLZ, Ort: DE-56218 Mülheim-Kärlich

E-Mail: info@beviclean.com

Telefon: +49 (0) 2630 / 966 30-0

Telefax: +49 (0) 2630 / 966 30-20

Auskunft gebender Bereich: Dirk Bersch, Telefon: +49 (0) 2630 / 966 30-0, info@beviclean.com

1.4 Notrufnummer

Dirk Bersch, Telefon: +49 (0) 2630 / 966 30-0

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Met. Corr. 1; H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Acute Tox. 4; H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Skin Corr. 1A; H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H290

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P234

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

P260

Staub nicht einatmen.

P270

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P280

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P390

Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

Besondere Kennzeichnung

Hinweistext für Etiketten: Enthält Pentakalium-bis(peroxymonosulfat)-bis(sulfat), Natriumhydroxid, Natriumphosphonat. Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004, Anhang VII:

- 30% und darüber Bleichmittel auf Sauerstoffbasis.
- 15% und darüber, jedoch weniger als 30% Phosphate
- unter 5% Phosphonate

2.3 Sonstige Gefahren

Kann bei Dispersion ein explosionsfähiges Staub-Luft-Gemisch bilden.
 Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Endokrinschädliche Eigenschaften, Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Identifikatoren	Bezeichnung Einstufung	Gehalt
EG-Nr. 274-778-7 CAS 70693-62-8	Pentakalium-bis(peroxymonosulfat)-bis(sulfat) Acute Tox. 4; H302. Skin Corr. 1B; H314.	25 - 50 %
REACH 01-2119457892-27-xxxx EG-Nr. 215-185-5 CAS 1310-73-2	Natriumhydroxid Met. Corr. 1; H290. Skin Corr. 1A; H314. Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (SCL): Skin Corr. 1A; H314: C ≥ 5 % / Skin Corr. 1B; H314: 2 % ≤ C < 5 % / Skin Irrit. 2; H315: 0,5 % ≤ C < 2 % / Eye Irrit. 2; H319: 0,5 % ≤ C < 2 %	25 - 50 %
REACH 01-2119489369-xxxx EG-Nr. 230-785-7 CAS 7320-34-5	Tetrakaliumpyrophosphat Eye Irrit. 2; H319.	10 - 25 %
EG-Nr. - CAS -	Natriumphosphonat Met. Corr. 1; H290. Acute Tox. 4; H302.	< 2,5 %

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!
 Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
 Vergiftungssymptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach dem Unfall.
 Bei Gefahr von Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Bei Einatmen: Betroffenen an die frische Luft bringen; falls erforderlich, Gerätebeatmung bzw. Sauerstoffzufuhr. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt: Sofort mit reichlich Wasser abwaschen und, falls verfügbar, reichlich Polyethylenglykol 400 auftragen. Wunden steril abdecken. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Anschließend unverzüglich Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Erbrechen besteht Perforationsgefahr!
Sofort Arzt hinzuziehen. Keine Neutralisationsversuche.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.
Zur Neutralisation kein Natriumhydrogencarbonat (NaHCO₃) oder Calciumcarbonat (CaCO₃) verwenden, weil entstehendes Kohlendioxid zur Magenperforation führen kann.. Magnesiumoxid in Wasser suspendiert langsam trinken lassen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Das Produkt ist nicht brennbar. Die Löschmittel sind daher nach der Umgebung auszurichten.
Löschpulver, Kohlendioxid, Wassersprühstrahl.
Bei größeren Bränden: Wassersprühstrahl oder Schaum.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:
Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Durch Umgebungsbrand Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich.
Im Brandfall können entstehen: Schwefeloxide, Phosphorverbindungen, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise: Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.
Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staub nicht einatmen. Staubeentwicklung vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Substanzkontakt vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen.
Geeignete Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Gegebenenfalls zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Staubeentwicklung vermeiden. Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen.
Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.
Reste mit viel Wasser wegspülen.
Verschüttetes Produkt zur Wiederverwendung nie in den Originalbehälter geben.
Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

Zusätzliche Hinweise: Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen. Staub nicht einatmen.
 Staubbildung vermeiden.
 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Geeignete Schutzausrüstung tragen.
 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
 Beim Verdünnen stets Wasser vorlegen und Produkt vorsichtig zugeben. Arbeitsstätte mit einer Augendusche und einer Körperdusche (Notdusche) versehen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Kann bei Dispersion ein explosionsfähiges Staub-Luft-Gemisch bilden..
 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
 Die allgemeinen Regeln des vorbeugenden Brandschutzes sind zu beachten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
 Kühl halten. Behälter trocken halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren.
 Vor Hitze/Sonneneinstrahlung schützen. Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

Zusammenlagerungshinweise: Von starken Säuren, Laugen, Schwermetallsalzen und reduzierenden Stoffen fernhalten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Sonstige Hinweise: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Bei Kontakt mit Metallen kann sich Wasserstoffgas bilden (Explosionsgefahr!).

Lagerklasse: 8 B = Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

Typ	Grenzwert
Deutschland: DFG Kurzzeit	2,4 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
Deutschland: DFG Langzeit	0,3 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
Deutschland: DFG Langzeit	4 mg/m ³ (Staubgrenzwert, einatembare Fraktion)
Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	2,5 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	20 mg/m ³ (Staubgrenzwert, einatembare Fraktion)
Deutschland: TRGS 900 Langzeit	1,25 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
Deutschland: TRGS 900 Langzeit	10 mg/m ³ (Staubgrenzwert, einatembare Fraktion)

DNEL/DMEL:

Angabe zu Natriumhydroxid:
 DNEL Langzeit, Arbeiter, inhalativ, lokal: 1 mg/m³
 DNEL Langzeit, Verbraucher, inhalativ, lokal: 1 mg/m³
 Angabe zu Tetrakaliumpyrophosphat
 DNEL Langzeit, Arbeiter, inhalativ: 44,08 mg/m³
 DNEL Langzeit, Verbraucher, inhalativ: 10,87 mg/m³

PNEC: Angabe zu Tetrakaliumpyrophosphat
PNEC Wasser (Süßwasser): 0,05 mg/L
PNEC Wasser (Meerwasser): 0,005 mg/L
PNEC Wasser (periodische Freisetzung): 0,5 mg/L
PNEC Kläranlage: 50 mg/L

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.
Staub sollte unmittelbar am Entstehungsort abgesaugt werden. Staub nicht einatmen.

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz: Bei Staubbildung: Staubmaske oder Partikelfilter P2 gemäß EN 143.
Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374.
Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk oder Butylkautschuk
Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.
Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.
Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Staub nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
Arbeitsstätte mit einer Augendusche und einer Körperdusche (Notdusche) versehen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe "6.2 Umweltschutzmaßnahmen".

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa	fest
Farbe:	Form: Pulver weiß
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich:	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit:	Keine Daten verfügbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt/Flammbereich:	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	Nicht anwendbar
Viskosität, kinematisch:	Keine Daten verfügbar
Wasserlöslichkeit:	bei 20 °C: löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar
Dichte:	Keine Daten verfügbar
Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften:	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften:	Kann bei Dispersion ein explosionsfähiges Staub-Luft-Gemisch bilden..
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht selbstentzündlich
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar
Weitere Angaben:	Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

10.2 Chemische Stabilität

Hygroskopisch.
Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit Leichtmetallen: Bildung von Wasserstoff.
Reagiert mit Wasser unter Wärmeentwicklung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit. Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, Laugen, Reduktionsmittel, Schwermetallsalze, Wasser, Leichtmetalle.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung:	Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Keine Daten verfügbar
------------------------	--

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Wirkungen: Die Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet. Für das Produkt als solches liegen keine toxikologischen Daten vor.

Akute Toxizität (oral): Acute Tox. 4; H302 = Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
ATEmix (berechnet): 1000 mg/kg < ATE <= 2000 mg/kg

Angabe zu Pentakalium-bis(peroxymonosulfat)-bis(sulfat):
LD50 Ratte, oral: 1000 - 2000 mg/kg.

Akute Toxizität (dermal): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angabe zu Pentakalium-bis(peroxymonosulfat)-bis(sulfat):
LD50 Kaninchen, dermal: >2000 mg/kg.

Akute Toxizität (inhalativ): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angabe zu Pentakalium-bis(peroxymonosulfat)-bis(sulfat):
LD50 Kaninchen, inhalativ: >5 mg/L/4h.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Skin Corr. 1A; H314 = Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine Daten verfügbar

Sonstige Angaben:

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Schädigende Wirkung auf Wasserorganismen durch pH-Wert-Veränderung.

Angabe zu Pentakalium-bis(peroxymonosulfat)-bis(sulfat)

Bakterientoxizität: EC50 *Pseudomonas putida*: 179 mg/L/ 18 h.

Daphnientoxizität: *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh) (OECD 202):

NOEC: 1,8 mg/L/ 24 h.

LC50 5,3 mg/L/ 24 h.

LC100: 10 mg/L/ 24 h.

Fischttoxizität: *Danio rerio* (Zebraabärbling) (OECD 203):

NOEC: 32 mg/L/ 96 h.

LC50: > 32 mg/L/ 96 h.

LC100: 56 mg/L/ 96 h.

Angabe zu Natriumhydroxid:

Daphnientoxizität: EC50 *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 40,4 mg/L/24 h.

Fischttoxizität: LC50: 33 - 196 mg/L /96 h.

Wassergefährdungsklasse: 1 = schwach wassergefährdend

Sonstige Hinweise: Angabe zu Natriumphosphonat

Biologische Abbaubarkeit: ~ 50% (OECD 302 B)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer: 20 01 29* = Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Verpackung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

UN 3262

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN:

UN 3262, ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.
(Natriumhydroxid und Pentakalium-bis(peroxymonosulfat)-bis(sulfat))

IMDG, IATA-DGR:

UN 3262, CORROSIVE SOLID, BASIC, INORGANIC, N.O.S.
(Sodium hydroxide and Pentapotassium bis(peroxymonosulphate) bis(sulphate))

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN:

Klasse 8, Code: C6

IMDG:

Class 8, Subrisk -

IATA-DGR:

Class 8



14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID:

II

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährlich:

Stoff/Gemisch ist nach den Kriterien der
UN-Modellvorschriften nicht für die Umwelt gefährlich.

Meeresschadstoff - IMDG:

nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport (ADR/RID)

Wartafel:

ADR/RID: Gefahrennummer 80, UN-Nummer UN 3262

Gefahrzettel:

8

Sondervorschriften:

274

Begrenzte Mengen:

1 kg

EQ:

E2

Verpackung - Anweisungen:

P002 IBC08

Verpackung - Sondervorschriften:

B4

Sondervorschriften für die Zusammenpackung:

MP10

Ortsbewegliche Tanks - Anweisungen:

T3

Ortsbewegliche Tanks - Sondervorschriften:

TP33

Tankcodierung:

L4BN SGAN

Tunnelbeschränkungscode:

E

Binnenschifftransport (ADN)

Gefahrzettel:

8

Sondervorschriften:

274

Begrenzte Mengen:

1 kg

EQ:

E2

Ausrüstung erforderlich:

PP - EP

Seeschifftransport (IMDG)

EmS:	F-A, S-B
Sondervorschriften:	274
Begrenzte Mengen:	1 kg
Freigestellte Mengen:	E2
Verpackung - Anweisungen:	P002
Verpackung - Vorschriften:	-
IBC - Anweisungen:	IBC08
IBC - Vorschriften:	B4, B21
Tankanweisungen - IMO:	-
Tankanweisungen - UN:	T3
Tankanweisungen - Vorschriften:	TP33
Stauung und Handhabung:	Category B.
Trennung:	SG35
Eigenschaften und Bemerkung:	Reacts violently with acids. Causes burns to skin, eyes and mucous membranes.
Trenngruppe:	18

Lufttransport (IATA)

Gefahrzettel:	Corrosive
Freigestellte Menge Kodierung:	E2
Passagier- und Frachtflugzeug: Begrenzte Menge:	Pack.Instr. Y844 - Max. Net Qty/Pkg. 5 kg
Passagier- und Frachtflugzeug:	Pack.Instr. 859 - Max. Net Qty/Pkg. 15 kg
Nur Frachtflugzeug:	Pack.Instr. 863 - Max. Net Qty/Pkg. 50 kg
Sondervorschriften:	A3 A803
Emergency Response Guide-Code (ERG):	8L

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse:	8 B = Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe
Wassergefährdungsklasse:	1 = schwach wassergefährdend
Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:	Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten. Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:	Keine Daten verfügbar

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:	Keine Daten verfügbar
---	-----------------------

Nationale Vorschriften - Österreich

Lagerklasse:	8 B = Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe
Klassifizierung nach VbF:	-

Nationale Vorschriften - Schweiz

Keine Daten verfügbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

H290 = Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 = Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 = Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H319 = Verursacht schwere Augenreizung.

Literatur:

BG RCI:

- Merkblatt M004 Reizende Stoffe - Ätzende Stoffe

- Merkblatt M051 Gefährliche chemische Stoffe

- Merkblatt M053 Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen

Grund der letzten Änderungen: **Allgemeine Überarbeitung**

Erstausgabedatum: **28.1.2009**

Datenblatt ausstellender Bereich: **siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich**

Abkürzungen und Akronyme:

Acute Tox.: Akute Toxizität

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm

CAS: Chemical Abstracts Service

CFR: Code of Federal Regulations

CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung

DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration

EC50: Effektive Konzentration 50%

EG: Europäische Gemeinschaft

EN: Europäische Norm

EQ: Freigestellte Mengen

EU: Europäische Union

Eye Irrit.: Reizwirkung auf die Augen

IATA: Verband für den internationalen Lufttransport

IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften

IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut

IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport

LC50: Median-Letalkonzentration

LD50: Letale Dosis 50%

MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

Met. Corr.: Korrosiv gegenüber Metallen

OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika

PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

Skin Corr.: Ätzwirkung auf die Haut

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe

UN: Vereinte Nationen

vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.

Aktuellste Produktinformationen sind verfügbar unter
<http://sumdat.net/d3br6x>

